



## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-29/2026

Fachbereich	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Federführendes Amt	Sekretariat des Bürgermeisters
Sachbearbeiter	Stefanie Kropp
Datum	04.02.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	30.03.2026	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	16.04.2026	beschließend

### **Betreff:**

**Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

### **Beschlussvorschlag:**

Nach der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollte die Reihenfolge der Stellvertretung beschlossen werden.

Da die Hessische Gemeindeordnung keine Regelung über die Reihenfolge enthält, ist grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit der Stellvertretung auszugehen. Die Legitimation der Gemeindevertretung zur Festlegung der Reihenfolge ergibt sich als Annex aus dem Recht zur Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Reihenfolge sollte nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, beschlossen werden. Im Gegensatz zu einer namentlichen Festlegung hat dies den Vorteil, dass auch im Fall des Nachrückens nicht eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist, sondern die Nachrückerin oder der Nachrücker in die Rangfolge der oder des Ausscheidenden einrückt.

Scheidet während der Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, ist eine Neuwahl rechtlich nicht vorgesehen. Gem. § 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 34 Abs. 1 KWG rückt vielmehr die nächste noch nicht berufene Bewerberin bzw. der nächste noch nicht berufene Bewerber des selben Wahlvorschlags an die Stelle der oder des Ausscheidenden. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt (§ 34 Abs. 1 S. 2 KWG), so dass sich die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter um eine oder einen vermindert. Um dies zu vermeiden, sollten die Wahlvorschlagsträger eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf ihren Wahlvorschlägen platzieren. Gleiches gilt auch für eine ausreichende Zahl von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Wahlvorschläge, damit im Falle des Nachrückens gewährleistet ist, dass eine Veränderung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag herbeigeführt werden kann (§ 55 Abs. 4 S. 2 HGO).

Steinmacher  
Bürgermeister

